

# Kants Ethik

Julian Fink  
julian.fink@univie.ac.at

## (1) Drei grundsätzliche Charakteristiken

**Vernunftsethik:** Richtiges Handeln entsteht aus der korrekten Anwendung einer *Vernunft-Regel*

**Pflichtethik:** Richtiges Handeln ist Handeln *aus Pflicht*

**Formalethik:** Richtiges Handeln kann von einer *formalen, universell gültigen Handlungsregel* abgeleitet werden

## (2) Naturbedingungen, Imperative und Sollen

Wie können Handlungen richtig und falsch sein, wenn das menschliche Handeln determiniert ist? Kant sieht Handlungen von zwei Gesichtspunkten aus. Auf der einen Seite können menschliche Handlungen als von natürlicher Kausalität verursachte Phänomene betrachten. Nach dieser Sichtweise sind Handlungen determiniert und vorhersagbar. Auf der anderen Seite gilt die Sichtweise, dass unsere Handlungen eine Folge von *rationalen* Abwägungen praktischer Gründe ist. Der Verstand leitet aus diesen praktischen Gründen Handlungsimperative ab.

Dass diese Vernunft nun Kausalität habe, wenigstens wir uns eine dergleichen an ihr vorstellen, ist aus den *Imperativen* klar, welche wir in allem Praktischen den ausübenden Kräften als Regeln aufgeben. Das *Sollen* drückt eine Art von Notwendigkeit und Verknüpfung mit Gründen aus, die in der ganzen Natur sonst nicht vorkommt. Der Verstand kann von dieser nur erkennen, *was da ist*, oder gewesen ist, oder sein wird. Es ist unmöglich, dass etwas darin anders *sein soll*, als es in allen diesen Zeitverhältnissen in der Tat ist, ja das Sollen, wenn man bloß den Lauf der Natur vor Augen hat, hat ganz und gar keine Bedeutung. Wir können gar nicht fragen: was in der Natur geschehen soll; eben so wenig, als: was für Eigenschaften ein Zirkel haben soll, sondern was darin geschieht oder welche Eigenschaften der letztere hat.

Dieses Sollen nun drückt eine mögliche Handlung aus, davon der Grund nichts anders, als ein bloßer Begriff ist; da hingegen von einer bloßen Naturhandlung der Grund jederzeit eine Erscheinung sein muss. Nun muss die Handlung allerdings unter Naturbedingungen möglich sein, wenn sie auf das Sollen gerichtet ist; aber diese Naturbedingungen betreffen nicht die Bestimmung der Willkür selbst sondern nur die Wirkung und den Erfolg derselben in der Erscheinung. Es mögen noch so viele Naturgründe sein, die mich zum *Wollen* antreiben, noch so viele sinnliche Anreize, so können sie nicht das *Sollen* hervorbringen ... (KrV B 575 f.)

## (3) Der gute Wille

Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkungen für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.

Verstand, Witz, Urteilskraft, und wie die Talente des Geistes sonst heißen mögen, oder Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit im Vorsatze, als Eigenschaften des *Temperaments*, sind ohne Zweifel in mancher Absicht gut und wünschenswert; aber sie können auch äußerst böse und schädlich werden, wenn der Wille, der von diesen Naturgaben Gebrauch machen soll und dessen eigentümliche Beschaffenheit darum *Charakter* heißt, nicht gut ist (Gr. BA 2 f. = 394).

Kurz gesagt, es gibt nur eine menschliche Eigenschaft, die bedingungslos gut ist: der gute Wille.

Kant identifiziert „Wille“ mit „Vernunft“. Rationale Wesen können von der Vernunft geleitet werden. Die Vernunft kann nicht nur das Richtige ergründen, sie kann auch Handlungen kontrollieren und verursachen.

Was macht einen Willen zu einem guten Willen? Kant gibt dazu eine *negative* und eine *positive* Antwort. Zunächst die *negative* Antwort:

Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt, oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zur Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d.i. an sich, gut, und, für sich selbst betrachtet, ohne Vergleich weit höher zu schätzen, als alles, was durch ihn zu Gunsten irgend einer Neigung, ja, wenn man will, der Summe aller Neigungen, nur immer zu Stande gebracht werden könnte. Wenn gleich durch eine besondere Ungunst des Schicksals, oder durch kärgliche Ausstattung einer stiefmütterlichen Natur, es diesem Willen gänzlich an Vermögen fehlte, seine Absicht durchzusetzen; wenn bei seiner größten Bestrebung dennoch nichts von ihm ausgerichtet würde, und nur der gute Wille (freilich nicht etwa ein bloßer Wunsch, sondern als die Aufbietung aller Mittel, so weit sie in unserer Gewalt sind) übrig bliebe: so würde er wie ein Juwel doch für sich selbst glänzen, als etwas, das seinen vollen Wert in sich selbst hat. Die Nützlichkeit oder Fruchtlosigkeit kann diesem Werte weder etwas zusetzen, noch abnehmen. Sie würde gleichsam nur die Einfassung sein, um ihm im gemeinen Verkehr besser handhaben zu können, oder die Aufmerksamkeit derer, die noch nicht genug Kenner sind, auf sich zu ziehen, aber, um ihn Kennern zu empfehlen, und seinen Wert zu bestimmen. (Gr. BA 3 = 394)

Kant definiert wodurch ein Wille *nicht* gut wird: durch seine Tauglichkeit zur Erlangung eines wertvollen Zweckes. Selbst wenn der gute Wille unter widrigen Umständen nichts Wertvolles hervorbrächte wäre der gute Wille *uneingeschränkt* gut.

Nun Kants *positive* Antwort: Ein Wille ist gut, wenn er allein durch die *Pflicht* bestimmt wird. Kants Beispiel:

Um aber den Begriff eines an sich selbst hochzuschätzenden und ohne weitere Absichten guten Willens, so wie er schon dem natürlichen gesunden Verstande beiwohnet und nicht so wohl gelehrt als vielmehr nur Aufklärung zu werden bedarf, diesen Begriff, der in der Schätzung des ganzen Wertes unserer Handlungen immer schon obenan steht und die Bedingungen alles übrigen ausmacht, zu entwickeln: wollen wir den Begriff der Pflicht vor uns nehmen, der den eines guten Willens, obzwar unter gewissen subjektiven Einschränkungen und Hindernissen, enthält, die aber doch, weit gefehlt, dass sie ihn verstecken und unkenntlich machen sollten, ihn vielmehr durch Absteckung heben und desto heller hervorscheinen lassen.

Ich übergehe hier alle Handlungen, die schon als pflichtwidrig erkannt werden, ob sie gleich in dieser oder jener Absicht nützlich sein mögen; denn bei denen ist gar nicht einmal die Frage, ob sie *aus Pflicht* geschehen sein mögen, da sie sich sogar widerstreiten. Ich setze auch die Handlungen bei Seite, die wirklich pflichtmäßig sind,

zu denen aber Menschen unmittelbar *keine Neigungen* haben, sie aber dennoch ausüben, weil sie dadurch eine andere Neigung dazu getrieben werden. Denn da lässt sich leicht unterscheiden, ob die pflichtgemäße Handlung *aus Pflicht* oder aus selbstsüchtiger Absicht geschehen sei. Weit schwerer ist der Unterschied zu bemerken, wo die Handlung pflichtmäßig ist und das Subjekt noch überdem *unmittelbare* Neigung zu ihr hat. Z.B. es ist allerdings pflichtmäßig, dass der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht überteuere, und, wo viel Verkehr ist, tut dieses auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so dass ein Kind ebenso gut bei ihm kauft, als jeder anderer. Man wird also *ehrlich* bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vorteil erforderte es; dass er aber überdem noch eine unmittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor dem andern im Preise den Vorzug zu geben, lässt sich hier nicht annehmen. Also war die Handlung weder aus Pflicht, noch aus unmittelbarer Neigung, sondern bloß in eigennütziger Absicht geschehen (Gr. BA 8 f. = 397).

wichtige Unterscheidung: (i) *pflichtmäßige (pflichtgemäße) Handlungen.*  
(ii) *Handlungen aus Pflicht*

Ad (i): *pflichtgemäße Handlungen*

siehe bereits zitiertes Beispiel des Krämers

Weitere Beispiele:

Wohltätig sein, wo man kann, ist Pflicht, und überdem gibt es manche so teilnehmend gestimmte Seelen, dass sie, auch ohne einen andern Bewegungsgrund der Eitelkeit, oder des Eigennutzens, ein inneres Vergnügen daran finden, Freude um sich zu verbreiten, und die sich an der Zufriedenheit anderer, so fern sie ihr Werk ist, ergötzen können. Aber ich behaupte, dass in solchem Falle dergleichen Handlung, so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie auch ist, dennoch keinen wahren sittlichen Wert habe, sondern mit andern Neigung zu gleichen Paaren gehe, z.E. [= z.B.] der Neigung nach Ehre, die, wenn sie glücklicherweise auf das trifft, was in der Tat gemeinnützig und pflichtmäßig, mithin ehrenwert ist, Lob und Aufmunterung, aber nicht Hochschätzung verdient; denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nämlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht zu tun (Gr.BA 10= 398).

(Ad ii): *Handlung aus Pflicht*

Kants Prinzip, dass der gute Wille *nicht* durch seine *Wirkung* gut sei, gilt auch für die Handlung *aus Pflicht*.

... eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert *nicht in der Absicht*, welche dadurch erreicht werden soll, *sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird*, hängt also nicht von der Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung ab, sondern bloß von dem Prinzip des Wollens, nach welchem die Handlung, unangesehen aller Gegenstände des Begehrungsvermögens, geschehen ist. Dass die Absichten, die wir bei Handlungen haben mögen, und ihre Wirkungen als Zwecke und Triebfedern des Willens, den Handlungen keinen unbedingten und moralischen Wert erteilen können, ist aus dem Vorigen klar. Worin kann also dieser Wert liegen, wenn er nicht im Willen, in Beziehung auf dessen verhoffte Wirkung, bestehen soll? Er kann nirgends anders liegen, als im *Prinzip des Willens*, unangesehen der Zwecke, die durch solche Handlung bewirkt werden können; denn der Wille ist mitten inne zwischen seinem Prinzip a priori, welches formell ist, und zwischen seiner Triebfeder a posteriori, welche materiell ist, gleichsam auf einem Scheidewege, und, da er doch irgendwodurch muss

bestimmt werden, so wird er durch das formelle Prinzip des Wollens überhaupt bestimmt werden müssen, wenn eine Handlung aus Pflicht geschieht, da ihm alles materielle Prinzip entzogen worden (GR BA 13 f. = 400).

Absichten, Zwecke und Objekte des Begehrens sagen nichts über den moralischen Wert einer Handlung aus. Der moralische Wert liegt allein in der *Maxime* des Handelns.

### (3) Maximen

Kants Definition von Maxime: „subjektives Prinzip des Wollens“ (Gr. BA 15 = 400); „subjektives Prinzip zu handeln“ (Gr. BA 51 = 421).

Eine Maxime ist ein Handlungsvorsatz, dessen Umsetzung über eine *singuläre* Verwirklichung hinausgeht.

*Beispiele:* (a) Wochentags stehe ich vor 08:00 Uhr auf; (b) Ich werde keine Beleidigung ungerächt erdulden; (c) Wenn ich eine Person in Not sehe, werde ich ihr helfen.

### (4) Pflicht = Achtung für das Gesetz

Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs [praktische] Gesetz (Gr. BA 14 = 400).

Das praktische Gesetz ist die Gesetzmäßigkeit, die herrschen würde, wenn bei allen vernünftigen Wesen die Vernunft die volle Gewalt über unseren Willen hätte, und nicht unsere Neigungen! (Gr. BA 15 = 400).

Die *Achtung vor diesem Gesetz* macht eine Handlung zur *Handlung aus Pflicht*.

Was ich unmittelbar als Gesetz für mich erkenne, erkenne ich mit Achtung, welche bloß das Bewusstsein der *Unterordnung* meines Willens unter einem Gesetze, ohne Vermittlung anderer Einflüsse auf meinen Sinn, bedeutet. Die unmittelbare Bestimmung des Willens durchs Gesetz und das Bewusstsein derselben heißt *Achtung*, so dass diese als *Wirkung* des Gesetzes auf Subjekt und nicht als Ursache desselben angesehen wird. (Gr. BA 16 Anm. = 401)

### (5) Hypothetische und kategorische Imperative

Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen. Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, *nach der Vorstellung der Gesetze*, d.i. nach Prinzipien, zu handeln, oder einen Willen. Da zur Ableitung der Handlungen von Gesetzen *Vernunft* erfordert wird, so ist der Wille nichts anders, als praktische Vernunft. Wenn die Vernunft den Willen unausbleiblich bestimmt, so sind die Handlungen eines solchen Wesens, die als objektiv notwendig erkannt werden, auch subjektiv notwendig, d.i. der Wille ist ein Vermögen, *nur dasjenige* zu wählen, was die Vernunft, unabhängig von der Neigung, also praktisch notwendig, d.i. als gut erkennt. [...]

Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nötigend ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt *Imperativ*.

Alle Imperative werden durch ein *Sollen* ausgedrückt, und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach durch nicht notwendig bestimmt wird (eine

Nötigung). Sie sagen, dass etwas zu tun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der nicht immer darum etwas tut, weil ihm vorgestellt wird, dass es zu tun gut sei. (Gr. BA 36 f.)

### (5.1) *hypothetische Imperative*

Hypothetische Imperative sind Imperative, die Anwendung finden, wenn eine Hypothese erfüllt wird: *Wenn* (d.h. unter der *Bedingung*, dass) Du nach Venedig fliegen willst, musst Du Dir ein Ticket kaufen.

Hypothetische Imperative drücken normalerweise Ziel-Mittel-Beziehungen aus.

### (5.2) *kategorische Imperative*

Endlich gibt es einen Imperativ, der, ohne irgendeine andere durch ein gewisses Verhalten zu erreichende Absicht als Bedingung zum Grunde zu legen, dieses Verhalten unmittelbar gebietet. Dieser Imperativ ist *kategorisch*. Er betrifft nicht die Materie der Handlung und das, was aus ihr erfolgen soll, sondern die Form und das Prinzip, woraus sie selbst folgt, und das Wesentlich-Gute derselben besteht in der Gesinnung, der Erfolg mag sein, welcher er wolle. Dieser Imperativ mag der der *Sittlichkeit* heißen. (Gr. BA 43 = 416)

Hypothetische und kategorische Imperative unterscheiden sich in der *Nötigung des Willens*: hypothetische Imperative nötigen nur *bedingt*, d.h. nur unter einer bestimmten Bedingung. Kategorische Imperative gelten *bedingungslos*; sie haben unbedingten oder kategorischen Charakter.

Diese bedingungslose Geltung kann nur ein *allgemein* gültiges Gesetz haben. Ein allgemeines Gesetz muss unabhängig von subjektiven Wünschen und Neigungen bestehen. Der gute Wille muss sich also *selbst* ein formales, allgemein gültiges Gesetz geben. Deshalb kann nach Kant ein Wille nur dann einem Gesetz folgen, wenn die Maxime des Willens zu einem universell gültigen Gesetz werden könnte. Dies ist für Kant das *Gesetz der Sittlichkeit*.

Was kann das aber wohl für ein Gesetz sein, dessen Vorstellung, auch ohne auf die daraus erwartete Wirkung Rücksicht zu nehmen, den Willen bestimmen muss, damit dieser schlechterdings und ohne Einschränkung gut heißen könne? Da ich den Willen aller Antriebe beraubt habe, die ihm aus der Befolgung irgendeines Gesetzes entspringen könnten, so bleibt nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlung überhaupt übrig, welche allein dem Willen zum Prinzip dienen soll, d.i. ich soll niemals anders verfahren, als so, dass ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden. (Gr. BA 17)

## (6) Der kategorische Imperative: fünf Formeln

- (i) „allgemeines Gesetz“: Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde (Gr. BA 52 421).
- (ii) „Naturgesetz“: Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte (Gr. BA 52 421).

- (iii) „Zweck-an-sich-selbst“: Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest (Gr. BA 66 = 429).
- (iv) „Autonomie“: [Handle] ... nur so, dass der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich also allgemein gesetzgebend betrachten könne. Gr. BA 76 = 434).
- (v) „Reich der Zwecke“: Handle so, als ob du durch deine Maxime jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reich der Zwecke wärest (Gr. BA 83 = 438).

Trotz der unterschiedlichen Formulierungen kennt Kant nur *einen* kategorischen Imperativ.

#### (7) Konzentration auf (ii) und (iii)

Ad (ii): Kant unterscheidet *vollkommene* und *unvollkommene* Pflichten: *Vollkommene* Pflichten liegen vor, wenn man die Verallgemeinerung einer Maxime nicht widerspruchsfrei denken und wollen kann. *Unvollkommene* Pflichten liegen dann vor, wenn ich die Verallgemeinerung einer Maxime zwar denken, aber nicht widerspruchsfrei wollen kann.

##### (7.1) Kants Beispiele für eine *vollkommene Pflicht*:

Einer, der durch eine Reihe von Übeln, die bis zur Hoffnungslosigkeit angewachsen ist, einen Überdruß am Leben empfindet, ist noch so weit im Besitz seiner Vernunft, dass er sich selbst fragen kann, ob es auch nicht etwa der Pflicht gegen sich selbst zuwider sei, sich das Leben zu nehmen. Nun versucht er: ob die Maxime seiner Handlung wohl ein allgemeines Naturgesetz werden könne. Seine Maxime aber ist: ich mache es mir aus Selbstliebe zum Prinzip, wenn das Leben bei seiner längern Frist mehr Übel droht, als es Annehmlichkeiten verspricht, es mir abzukürzen. Es fragt sich nur noch, ob dieses Prinzip der Selbstliebe ein allgemeines Naturgesetz werden könne. Da sieht man aber bald, dass eine Natur, deren Gesetz es wäre, durch dieselbe Empfindung, deren Bestimmung es ist, zur Beförderung des Lebens anzutreiben, das Leben selbst zu zerstören, ihr selbst widersprechen und also nicht als Natur bestehen würde, mithin jene Maxime unmöglich als allgemeines Naturgesetz stattfinden könne, und folglich dem obersten Prinzip aller Pflicht gänzlich widerstreite. (Gr. BA 53 f. = 422)

*Maxime: Wenn das Leben bei seiner längern Frist mehr Übel droht, als es Annehmlichkeiten verspricht, es mir abzukürzen.*

Ein anderer sieht sich durch Not gedrungen, Geld zu borgen. Er weiß wohl, dass er nicht wird bezahlen können, sieht aber auch, dass ihm nichts geliehen werden wird, wenn er nicht festiglich verspricht, es zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen. Er hat Lust, ein solches Versprechen zu tun; noch aber hat er so viel Gewissen sich zu fragen: ist es nicht unerlaubt und pflichtwidrig, sich auf solche Art aus Not zu helfen? Gesetzt, er beschlösse es doch, so würde seine Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen. Nun ist dieses Prinzip der Selbstliebe, oder der eigenen Zuträglichkeit, mit meinem ganzen künftigen Wohlbefinden vielleicht wohl zu vereinigen, allein jetzt ist die Frage: ob es recht sei? Ich verwandle also die Zumutung der Selbstliebe in ein allgemeines Gesetz, und richte die Frage so ein: wie es dann stehen würde, wenn meine Maxime ein allgemeines Gesetz würde. Da sehe ich sogleich, dass sie niemals als allgemeines Naturgesetz gelten und mit sich selbst zusammenstimmen könne, sondern sich notwendig widersprechen müsse.

Denn die Allgemeinheit eines Gesetzes, dass jeder, nachdem er in Not zu sein glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt, mit dem Vorsatz, es nicht zu halten, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, dass ihm was versprochen sei, sondern über alle solche Äußerung, als eitles Vorgeben, lachen würde. (Gr. BA 54 f. = 422)

*Maxime: Wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so will ich Geld borgen, und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.*

### (7.2) Beispiele für *unvollkommene* Pflichten:

Ein dritter findet in sich ein Talent, welches vermittelt einer Kultur ihn zu einem in allerlei Absicht brauchbaren Menschen machen könnte. Er sieht sich aber in bequemen Umständen und zieht vor, *lieber* dem Vergnügen nachzuhängen, als sich mit Erheiterung und Verbesserung seiner glücklichen Naturanlagen zu bemühen. Noch fragt er aber: ob, außer der Übereinstimmung, die seine Maxime zur Verwahrlosung seiner Naturgaben mit seinem Hange zur Ergötzlichkeit an sich hat, sie auch mit dem, was man Pflicht nennt, übereinstimme. Da sieht er nun, dass zwar eine Natur nach einem solchen allgemeinen Gesetze immer noch bestehen könne, obgleich der Mensch (so wie die Südsee-Einwohner) sein Talent rosten ließe, und sein Leben bloß auf Müßiggang, Ergötzlichkeit, Fortpflanzung, mit einem Wort, auf Genuß zu verwenden bedacht wäre; allein er kann unmöglich *wollen*, dass dieses ein allgemeines Naturgesetz werde, oder als ein solches in uns durch Naturinstinkt gelegt sei. Denn als ein vernünftiges Wesen will er notwendig, dass alle Vermögen *in* ihm entwickelt werden, weil sie ihm doch zu allerlei möglichen Absichten dienlich *und gegeben* sind.

*Maxime: Ich versuche, bei jeder Gelegenheit meinem Vergnügen nachzugehen.*

Noch denkt ein vierter, dem es wohl geht, indessen er sieht, dass andere mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen haben (denen er auch wohl helfen könnte): was geht's mich an? Mag doch ein jeder so glücklich sein, als es der Himmel will, oder er sich selbst machen kann, ich werde ihm nichts entziehen, ja nicht einmal beneiden; nur zu seinem Wohlbefinden, oder seinem Beistande in der Not, habe ich nicht Lust, etwas beizutragen! Nun könnte allerdings, wenn eine solche Denkungsart ein allgemeines Naturgesetz würde, das menschliche Geschlecht gar wohl bestehen, und ohne Zweifel noch besser, als wenn jedermann von Teilnehmung und Wohlwollen schwatzt, auch sich beeifert, gelegentlich dergleichen auszuüben, dagegen aber auch, wo *er* nur kann, betrügt, das Recht der Menschen verkauft, oder ihm sonst Abbruch tut. Aber, obgleich es möglich ist, dass nach jener Maxime ein allgemeines Naturgesetz wohl bestehen könnte: so ist es unmöglich, zu wollen, dass ein solches Prinzip als Naturgesetz allenthalben gelte. Denn ein Wille, der dieses beschlösse, würde sich selbst widerstreiten, indem der Fälle sich doch manche eräugnen können, wo er anderer Liebe und Teilnehmung bedarf, und wo er, durch ein solches aus eigenen Willen entsprungenes Naturgesetz, sich selbst alle Hoffnung des Beistandes, den er sich wünscht, rauben würde. (Gr. BA 56 = 423)

*Maxime: Wenn jemand in Not gerät, will ich nichts zu seiner Hilfe beitragen.*

### (7.3) Ad (iii): Kants Hinführung zur *dritten* Formulierung

Der Wille wird als ein Vermögen gedacht, der *Vorstellung gewisser Gesetze gemäß* sich selbst zum Handeln zu bestimmen. Und ein solches Vermögen kann nur in vernünftigen Wesen anzutreffen sein. Nun ist das, was dem Willen zum objektiven Grunde seiner Selbstbestimmung dient, der *Zweck*, und dieser, wenn er durch bloße Vernunft gegeben wird, muss für alle vernünftige Wesen gleich gelten. Was dagegen bloß den Grund der Möglichkeit der Handlung enthält, deren Wirkung Zweck ist, heißt

das *Mittel*. Der subjektive Grund des Begehrens ist die Triebfeder, der objektive des Wollens der *Bewegungsgrund*; daher der Unterschied zwischen subjektiven Zwecken, die auf Triebfedern beruhen, und objektiven, die auf Bewegungsgründe ankommen, welche für jedes vernünftige Wesen gelten. Praktische Prinzipien sind *formal*, wenn sie von allen subjektiven Zwecken abstrahieren; sie sind aber *material*, wenn sie diese, mithin gewisse Triebfedern, zum Grunde legen. Die Zwecke, die sich ein vernünftiges Wesen als *Wirkungen* seiner Handlung nach Belieben vorsetzt (materiale Zwecke), sie sind insgesamt nur relativ; denn nur bloß ihr Verhältnis auf ein besonders geartetes Begehrensvermögen des Subjekts gibt ihnen den Wert, der daher keine allgemeine für alle vernünftige Wesen, und auch nicht für jedes Wollen gültige und notwendige Prinzipien, d.i. praktische Gesetze, an die Hand geben kann. Daher sind alle diese relativen Zwecke nur der Grund von hypothetischen Imperativen.

Gesetzt aber, es gäbe etwas, *dessen Dasein an sich selbst* einen absoluten Wert hat, was als *Zweck an sich selbst*, ein Grund bestimmter Gesetze sein könnte, so würde in ihm, und nur in ihm allein, der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs, d.i. praktischen Gesetzes, liegen. (Gr BA 63 f. = 427 f.)

Kant führt die zwei wichtigsten Begriffe der dritten Formel des K.I. ein: *Zweck* und *Mittel*. Kant verwendet dieses Begriffspaar bereits im hypothetischen Imperativ. Wenn ich z.B. Philosophie studieren will, muss ich mich an einer Universität einschreiben.

Hypothetische Imperative beruhen auf *materiellen*, *subjektiven* und *relativen* Zwecken. „Materiell“ - weil er durch einen anderen Zweck ersetzt werden kann und nicht unbedingt gilt; „subjektiv“ - weil er nur für das vernünftige Subjekt gilt, das die „Hypothese“ erfüllt; „relativ“ - weil er immer nur in Relation zu einem Subjekt besteht.

Kant stellt dem materiellen, subjektiven und relativen Zweck einen „Zweck-an-sich“ gegenüber. Dieser *unbedingte*, *objektive* und *absolute* Zweck ist der Mensch als vernünftiges Wesen.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem „Zweck-an-sich“ und der Herleitung des Kategorischen Imperativs? Kant argumentiert dies nicht aus. Folgender Zusammenhang ist vorstellbar: Wenn alle rationalen Wesen einen Zweck-an-sich darstellen, dann behandeln wir rationale Wesen gemäß *diesem* Zweck nur dann, wenn wir keine willkürlichen Unterscheidungen zwischen ihnen machen.

Person A benutze ich nur als *Mittel*, um mir einen Vorteil zu verschaffen und ohne dabei As eigene Zwecke zu beachten; Person B behandle ich so, dass ich ihren Willen in meine Handlungen einbeziehe. Laut Kant müssen wir alle Menschen *konsistent* behandeln und auffassen. Konsequenterweise müssen wir das, was wir anderen befehlen, auch uns selbst befehlen; wir müssen die Pflichten, die wir anderen auferlegen, auch uns selbst auferlegen. Folglich landen wir bei der Universalität des K.I.:

*Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.* Dieses Prinzip *zwingt* uns zur Gleichbehandlung aller Menschen.

Nun zur dritten „Zweck-an-sich“ Formel:



*Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.*

Kant geht es in dieser Formulierung um die Instrumentalisierung von Menschen. Ein Individuum *A* wird von einem andern Menschen *B* dann instrumentalisiert, wenn (i) *B* aus *A* einen Vorteil schlägt und (ii) *A* nicht vernünftigerweise der Behandlung *Bs* zustimmen könnte. (Bsp. lügenhaftes Versprechen). *A* kann vernünftigerweise einer Behandlung von *B* dann nicht zustimmen, wenn *Bs* Handlungen die inneren Werte und die Würde von *A* verletzen würden.

(8) Kants Begründung des K.I.

Im letzten Abschnitt der *Grundlegung* versucht Kant sein *Sittengesetz* zu deduzieren. Nach Christine Korsgaard<sup>1</sup> lässt sich Kants Argument wie folgt rekonstruieren:

- (i) Ein vernünftiger Wille muss seine eigene Freiheit annehmen.
- (ii) Wenn ein vernünftiger Wille seine eigene Freiheit annimmt, dann muss er annehmen, dass er unter dem moralischen Gesetz steht.
- (iii) Ein vernünftiger Wille muss daher annehmen, dass er unter dem moralischen Gesetz steht.

Ad (i): Nur Handlungen, die der Vernunft entspringen, sind wirklich frei.

Ad (ii): Frei kann ein Wille nur dann sein, wenn er nach einem Gesetz handelt, dass er sich selbst gegeben hat. Warum muss dies ein *moralisches Gesetz* sein? Nur das Befolgen eines *rein formalen* Gesetzes kann also als freie, autonome Handlung gesehen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Christine Korsgaard, *Creating the Kingdom of Ends*, 159-87. Siehe auch Herlinde Pauer-Studer, *Einführung in die Ethik*, 18-21.